

Merkblatt für das Schuljahr 2025/26

Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen



Ansprechpartner:

Grund- und Mittelschulen
Realschulen
Berufsfachschulen
Berufsschulen
Wirtschaftsschulen

SFZ Poing
Gymnasien
Fachoberschulen
Berufsoberschulen

SFZ Grafing
FOS/BOS Wasserburg
Lena-Christ-Realschule
Franz-Marc-Gymnasium

Frau Scharl

Tel.: 08092/823-522
Fax: 08092/823-9522
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.25

Frau Fischer

Tel.: 08092/823-457
Fax: 08092/823-9457
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.27

Frau Bartl

Tel.: 08092/823-410
Fax: 08092/823-9410
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.27

Formulare:

<https://www.lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?schuelerbefoerderung&orga=27326>

Der Landkreis Ebersberg ist für die Beförderung der Schüler zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet Ebersberg haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der **nächstgelegenen Schule** mit der gewünschten Fachrichtung bzw. pädagogischen Eigenheit.

Schüler **bis einschließlich zur 10. Klasse**, die mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Die Fahrkarte wird durch das Landratsamt beschafft und bezahlt.

Hierzu ist bei Neuzugängen ein von der Schule **bestätigter Erfassungsbogen - Onlineantrag** (Homepage) beim Landratsamt einzureichen. Der Online Antrag kann unter folgendem Link ausgefüllt werden: <https://lra-ebe.ticket-by.de/SLV.Portal/>

Die bestätigten Erfassungsbögen müssen bis **spätestens 25.07.2025** beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Erfassungsbögen kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn nicht garantiert werden. **Sollten Sie kein Schreiben vom Landratsamt erhalten, werden die Fahrkarten, ca. Mitte/Ende August zu Ihnen nach Hause geschickt. Sollte der Antrag nicht rechtzeitig bei uns eingegangen sein, werden die Fahrkarten in die Schulen geschickt. In der ersten Schulwoche dürfen die Schulkinder jedoch weiterhin noch ohne gültigen Fahrausweis fahren.**

Die Fahrausweise sind seit dem Schuljahr 2024/2025 bis zu 5 Jahre gültig. Wenn sich bei Ihrem Kind an den Anspruchsvoraussetzungen nichts verändert hat, wird die Karte beim MVV fortgeschrieben und Ihr Kind kann dies Fahrkarte weiterhin benutzen.

Sollte sich etwas geändert haben, benötigt das Landratsamt Ebersberg einen neuen Antrag.

Schüler ab der 11. Klasse müssen während des Schuljahres selbst für ihre Beförderung sorgen. Das heißt, dass am Schuljahresende Anspruch auf Kostenerstattung besteht.

Der **Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag** (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule) muss bis **31.10.2026** (Abgabefrist) beim Landratsamt Ebersberg eingegangen sein. Schüler, die selbst Fahrkarten auslegen, bekommen nur die preisgünstigste Fahrkarte erstattet (d. h. MVV-Fahrer müssen z. B. beim MVV Kundencenter selbst eine Kundenkarte bzw. ein 365-€ Ticket beantragen). Allerdings ist pro Schuljahr ein Eigenanteil von derzeit **320 €** (Familienbelastungsgrenze) zu tragen.

Für Familien, deren Kinder in einem landkreiseigenen Schulbus befördert werden können, gibt es die Möglichkeit, dass auf Antrag die Mitfahrt im Schulbus selbst bezahlt wird (jedoch höchstens 320 € Familienbelastungsgrenze im Schuljahr). Hierzu muss rechtzeitig ein Erfassungsbogen eingereicht werden.

Eine Erstattung eines privaten Kraftfahrzeuges (Antrag erhältlich im Landratsamt/Homepage) erfolgt nur, wenn gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln, eine Fahrzeiterparnis von mindestens 2 Stunden an 3 Tagen in der Woche vorliegt.

Dieser Antrag muss am Schuljahresende, spätestens bis **31.10.2026** im Landratsamt eingereicht werden.

Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, die einen der nachfolgenden Ausnahmetatbestände erfüllen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit.

Ausnahmen bilden Familien, die für mind. 3 Kinder Kindergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Ferner besteht eine Ausnahme, falls eine Schwerbehinderung vorliegt.

Es ist eine **Bescheinigung** (Kopie eines Kontoauszuges oder eines Bescheides) vorzulegen. Eine Bescheinigung vom **August 2025** wird zusätzlich nachgefordert, da das Schuljahr offiziell am 1. August 2025 beginnt.

Für diese Schüler (auch 11. Klasse FOS Technik Zweig) besteht die Möglichkeit die Fahrkarte durch das Landratsamt beschaffen zu lassen. Hierzu muss jeweils in der 11. Klasse und in der 12. Klasse ein Erfassungsbogen (mit Passfoto) ausgefüllt werden und mit einem entsprechenden Nachweis an das Landratsamt Ebersberg weitergereicht werden.

Auch diese Schülerfahrkarten werden entweder nach Hause geschickt oder in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben.

In der **11. Klasse der Fachoberschule** wird der Unterricht in einen Theorie- und einen Praxisteil gegliedert. Die Schüler sind zu einem Praktikum verpflichtet. Dieses findet nicht in der Schule statt (Ausnahme: 11. Klasse FOS Technik Zweig). Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich die Fahrkarte am Schuljahresanfang auszugeben, da der Schulort und der Ort des Praktikums in der Regel nicht übereinstimmen. Aus diesem Grund bitten wir auch diese Schüler, die Fahrtkosten am Ende des Schuljahres mit einem Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag einzureichen.

Soweit für Pflichtunterricht am Nachmittag einzelne Fahrkarten eines anderen Verkehrsunternehmens benötigt werden, sind diese am Schuljahresende zur Erstattung einzureichen (Anträge sind nur in der Schule oder im Landratsamt erhältlich). Wartezeiten von einer Stunde, in Ausnahmefällen bis zu zwei Stunden zur Abfahrt des gewöhnlich benutzten Verkehrsmittels sind jedoch zumutbar.

Eine Beförderungspflicht am Nachmittag besteht nur nach einem Pflichtunterricht, nicht nach einem Wahlunterricht.

Bei **Schulaustritt, Umzug** oder **Austausch** einer Fahrkarte sind die Schülerjahreskarten unverzüglich an das Landratsamt Ebersberg oder in der Schule abzugeben, ansonsten werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Diebstahl der Schülerfahrkarte hat der Schüler unverzüglich dem Landratsamt eine **Verlustmeldung** vorzulegen.

Die **Verlustmeldung** kann unter folgenden Link ausgefüllt werden: <https://formulare.lra-ebe.de/frontend-server/form/provide/953/?jsessionid=65C406FB019585C337738531543C60A2>.

Bei einem Schulbusausweis werden keine Kosten erhoben. Bei einer MVV-Ersatzkarte fallen 15,00 € an. Bei einem anderen Unternehmen (RVO, Hollinger, Deutsche Bahn, usw.) fallen Verlustgebühren bis zu 36,00 € an. Fahrtkosten für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Ausstellung der Ersatzkarte können vom Landkreis **nicht** erstattet werden.

Die **neuen Fahrpläne** für die landkreiseigenen Schulbusse werden Anfang September 2025 für das neue Schuljahr 2025/26 auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg veröffentlicht.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Mitarbeiterinnen in der Schülerbeförderung wenden. Bitte beachten Sie hierbei die jeweiligen Zuständigkeiten.